



17.3.2022
[Handwritten signature]

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

H.-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45
46509 Xanten

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Datum: 14. März 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.09.1-2022-4
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Fr. Wenzig
registrator-do@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3942
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Bergbau-Folgen verschärfen KLIMA-Folgen am Niederrhein

Ihr Schreiben vom 31.01.2022

Sehr geehrter Herr Feldmann,

Herr Abteilungsleiter Welz bedankt sich für ihr o. g. Schreiben und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Nach den Bestimmungen des Bundesberggesetzes (BBergG) dürfen Betriebe zur Gewinnung von Bodenschätzen nur auf der Grundlage von Betriebsplänen, die von der Bergbehörde zugelassen worden sind, errichtet und geführt werden.

Betriebspläne sehen grundsätzlich Angaben für den Hochwasserschutz vor. Hier hat der Unternehmer u. a. Abschätzungen für Hochwasserrisiken zu machen. Die Zulassungsfähigkeit von Betriebsplänen bemisst sich an den Regelungen gemäß § 55 Abs. 1 BBergG und § 48 Abs. 2 BBergG. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG muss die erforderliche Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter getroffen werden. Gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 7 BBergG ist ebenfalls ein Zulassungskriterium, dass die erforderliche Vorsorge für eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Maß zu treffen ist, wobei eine Wiedernutzbarmachung der Oberfläche nicht zwingend die Wiederherstellung der Ausgangssituation bedeutet. Ausschlaggebend ist, dass am Ende der Bergaufsicht von der Fläche keine Gefährdung mehr ausgehen darf (§ 69 Abs. 2 BBergG).

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fol-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Welche Möglichkeiten bestehen, um bergbauliche Aktivitäten unter Überflutungsgefährdeten Gebieten und im Zusammenhang mit nicht verhin-derbaren extremen Rheinabflüssen und Starkregen zu vereinen, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall. Durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungsbescheid des Betriebsplanes wird die Vereinbarkeit des Bergbaubetriebes mit den Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 55 Abs. 1, 48 Abs. 2 BBergG sichergestellt. Sind diese Voraussetzungen vollständig erfüllt, so besteht seitens des antragstellenden Unternehmens gegenüber der Bergbehörde ein Anspruch auf Zulassung des Betriebsplans. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung, ein Ermessen steht der Behörde insofern nicht zu.

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW misst dem Hochwasserschutz am Rhein eine hohe Bedeutung zu. Dies wird durch das Verlangen des Sonderbetriebsplans „Abbau unter dem Rhein“ im Bereich der bergbaulichen Einwirkungen auf den Rhein und seine Hochwasserschutzanlagen deutlich. Durch die Bearbeitung der Sonderbetriebspläne „Abbau unter dem Rhein“ wird vorsorgender Hochwasserschutz betrieben und der Forderung des Schutzes der Lebensräume und Schutzgüter vor Rheinhochwasser nachgekommen. Sollte die Deichsicherheit nicht gewährleistet sein, darf der Abbau nicht zugelassen werden. Der Sonderbetriebsplan stellt sicher, dass alle für den Hochwasserschutz zuständigen Stellen beteiligt und informiert sind. Diese zuständigen Stellen, wie die LINEG als Körperschaft öffentlichen Rechts und die Bezirksregierung Düsseldorf, sind staatliche Stellen. Zudem unterliegen die Deichverbände der staatlichen Aufsicht der Bezirksregierung Düsseldorf.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

E. Wenzig

(E. Wenzig)